

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version: 3.0

Überarbeitungsdatum:

16/02/2015 Ersetzt:29/10/2012

# **BWT CP-4001**

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### Produktidentifikator

Produktform : Gemisch : BWT CP-4001 Produktname

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Wasser - und Prozessadditive Spezifikation für den : Nur für den gewerblichen Gebrauch

industriellen/professionellen Gebrauch

Funktions- oder Verwendungskategorie : Behandlung

### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.3.

Lieferant **BWT France** 103 rue Charles Michels 93206 Saint Denis Cedex - FRANCE T +33 1 49 22 45 00 - F +33 1 49 22 46 05

msds@bwt.fr

Inländischer Lieferant BWT Wassertechnik GmbH Industriestraße 7

69198 Schriesheim - GERMANY

T +49 /6203 / 73-73 - F +49/6203 / 73-74

### Notrufnummer 1.4.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1A H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Physikalische und chemische Gefahren Keine(s) bekannt

Gesundheitsgefahren Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Umweltgefahren Keine(s) bekannt

## Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Trikaliumorthophosphat

Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise (CLP) P260 - Nebel, Dampf, Aerosol nicht einatmen

 $P280 - Schutzhandschuhe, \, Schutzkleidung, \, Augenschutz, \, Gesichtsschutz \, tragen$ 

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Überarbeitungsdatum: 16/02/2015

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoff

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG Xi; R36/37/38	
Trikaliumorthophosphat	(CAS-Nr) 7778-53-2 (EG-Nr.) 231-907-1	10 - 20		
Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
Trikaliumorthophosphat	(CAS-Nr) 7778-53-2 (EG-Nr.) 231-907-1	10 - 20	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335	

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das

Atmen erleichtert. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort und bis zur Einholung einer ärztlichen Meinung

gründlich mit viel Wasser abwaschen. (>15 min). Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort und bis zur Einholung einer ärztlichen Meinung gründlich mit viel Wasser abwaschen. (>15 min). Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Nichts zu trinken geben. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Phosphoroxide.

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen

von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt

vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

Überarbeitungsdatum: 16/02/2015

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Geeignete Entsorgungsbehälter verwenden. Rückstände verdünnen und wegspülen. Waschwasser für eine spätere Entsorgung sammeln. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. (Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung). Siehe Abschnitt 13. (Hinweise zur Entsorgung).

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Verursacht Verätzungen. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen (§8). Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Nebel,

Dampf, Aerosol nicht einatmen.

Hygienemaßnahmen : Beim

: Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter

verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Unverträgliche Materialien : Säuren. Oxidationsmittel. Aluminium.

Lagertemperatur : 5 - 35 °C

Wärme- oder Zündquellen : Vor Hitze schützen. Lager : Vor Frost schützen.

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Beim Lieferanten rückfragen, falls Anleitung erforderlich ist.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

BWT CP-4001			
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	Für diese Substanz existieren keine Expositionsgrenzen	

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.





Persönliche Schutzausrüstung

Handschutz : Schutzhandschuhe tragen. (Neopren. / Nitrilkautschuk).

Augenschutz : Schutzbrille oder Gesichtsschutz.

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen (B).

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Farbe : Schwach Gelb.
Geruch : Leicht.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar pH-Wert :  $11,9 \pm 0,5$  ( $20^{\circ}$ C) Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar

Gefrierpunkt : -6 °C

Siedepunkt : Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Nicht anwendbar

# BWT CP-4001

Überarbeitungsdatum: 16/02/2015

Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte :  $1,19 \pm 0,02$  (20°C)

Löslichkeit : Komplett.

Log Pow : Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften : Nach unserer Kenntnis, keine.
Brandfördernde Eigenschaften : Nach unserer Kenntnis, keine.

Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Siehe Abschnitt: 10.3 - 10.5.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert heftig mit Säuren. Eine exotherme Reaktion kann auftreten.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Gefrieren.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Oxidationsmittel. Aluminium.

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Schwere Augenschäden/-reizung, Kategorie 1, implizit

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Vor der Neutralisation kann das Produkt aufgrund seiner Alkalität für Wasserorganismen

gefährlich sein.

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

BWT CP-4001		
Log Pow	Nicht anwendbar	

Version: 3.0

Überarbeitungsdatum: 16/02/2015

### 12.4. Mobilität im Boden

**BWT CP-4001** 

Ökologie - Boden Sickert leicht in den Boden.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### **BWT CP-4001**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

Sonstige Angaben

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der

Problemabfallentsorgung zuführen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 1760

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Trikaliumorthophosphat), 8, II, (E)

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 1760 CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Tripotassium orthophosphate), 8, II, (E)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse (ADR) : 8
Klassifizierungscode (ADR) : C9
Gefahrzettel (ADR) : 8



# 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : II

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

## 14.6.1. Landtransport

Orangefarbene Tafeln

80 1760

Sonderbestimmung (ADR) : 274
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
Freigestellte Mengen (ADR) : E2

14.6.2. Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001

Version: 3.0 **BWT CP-4001** Überarbeitungsdatum: 16/02/2015

IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02 : F-A EmS-Nr. (Brand) EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B

Ladung und Trennung (IMDG) : Clear of living quarters.

Eigenschaften und Anmerkungen (IMDG) : Causes burns to skin, eyes and mucous membranes.

14.6.3. Lufttransport

CAO Verpackungsvorschriften (IATA) 855 Max. CAO Nettomenge (IATA) 30L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) 851 PCA begrenzte Mengen (IATA) Y840 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 0.5L Max. PCA Nettomenge (IATA) 1L PCA freigestellte Mengen (IATA) F2

### Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code 14.7.

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.1.1. **EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : 3 - Stark wassergefährdend

# Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Änderungshinweise:

2	Einstufung	Geändert	CLP Einstufung
14	Transport	Geändert	Klassifizierungscode (UN)
1=>16	Alle Rubriken	Geändert	Die Software

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES Datenguellen RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und

1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und FLIH-Sätze:

Volistandiger Wortladt der 11- dna Eori-Gatze.	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H335	Kann die Atemwege reizen

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

			U	0 ( )	
Skin Corr. 1A	H314	Auf der Basis von Prüfdate	n		

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit. Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden